



B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF / SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF GEM. § 9 (1) NR. 5 BauGB
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (DORFGEMEINSCHAFTSHAUS, BEGEGNUNGSHAUS)
- FEUERWEHR

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

- VERKEHRS- UND ÖFFENTLICHE GEHWEGLÄCHE
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

3. GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ZWECKBESTIMMUNG:
- SPORTPLATZ
- DORFPLATZ

4. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25 a UND 25 b BauGB

C. BESTANDSANGABEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORH. GEBÄUDE

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF GEM. § 9 (1) NR. 5 BauGB

DIE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF DIENT AUSSCHLIEßLICH DER UNTERBRINGUNG VON GEBÄUDEN UND EINRICHTUNGEN FÜR KULTURELLE ZWECKE SOWIE DER FEUERWEHR.

ALLGEMEIN ZULÄSSIG IST:

1. EIN DORFGEMEINSCHAFTSHAUS
2. EIN BEGEGNUNGSHAUS
3. EIN FEUERWEHRGERÄTEHAUS

MIT IHREN JEWEILIGEN DAZUGEHÖRIGEN STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN DIE DEM ANGRENZENDE SPORTPLATZ DIENEN SIND EBENFALLS ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG IST DIE ANGEMESSENE ERWEITERUNG UND DIE ERNEUERUNG DES BESTEHENDEN WOHNSHAUSES VEHLAGER STRASSE 34. IN DEM GEBÄUDE SIND MAXIMAL ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

2. GRÜNMAßNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 20, 25a UND 25b BauGB

(1) OBSTBAUMWIESE, BEREICH A

DIE FLÄCHE A IST VOLLSTÄNDIG IN EINEM PFLANZABSTAND VON MINDESTENS 8,00 M MIT OBSTBÄUMEN (ALTE SORTEN) MIT EINEM STAMMUMFANG DER SORTIERUNG 12/14 ZU BEPFLANZEN, ZU PFLEGEN, DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI AUSFALL DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

(2) BAUM-/STRAUCHPFLANZUNG, BEREICH B

DIE FLÄCHEN B SIND VOLLSTÄNDIG UND LÜCKENLOS MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN, ZU PFLEGEN, DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI AUSFALL DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

A. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 ABSATZ 3 DES GESETZES VOM 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808);

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG 2018 -BauO NRW 2018) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG DES BAUORDNUNGSRECHTS IN NORDRHEIN-WESTFALEN -BAURECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ (BauModG NRW) VOM 21. JULI 2018 (GV. NRW S. 411)-;

GEMEINDEORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (GONRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NRW S. 666), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.11.2016 (GV NRW S. 966);

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ -BNatSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370);

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (LNatSchG) VOM 15.11.2016 (GV NRW S. 933)

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG HAT AM 04.06.2019 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. V 1 BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 05.06.2019

BÜRGERMEISTER

(BLAUERT)
FACHBEREICHSL EITER

DER RAT HAT DEN ÄNDERUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN

BÜRGERMEISTER

(BLAUERT)
FACHBEREICHSL EITER

DER ENTWURF DIESES ÄNDERUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER ÄNDERUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN

STADT ESPELKAMP

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. V 1

FEUERWEHRGERÄTEHAUS AN DER VEHLAGER STRASSE

M. 1:1000